

Satzung über die Verpflichtung zum Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege in der Gemeinde Malschwitz

Aufgrund § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (veröffentlicht im SächsGVBl. vom 30.04.1993 Nr. 18, S. 301) in Verbindung mit § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21.01.1993 (veröffentlicht im SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch das Sächsische Aufbaubeschleunigungsgesetz vom 04.07.1994, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz am 20.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage in der ganzen Länge ihrer Grundstücke einschließlich der Ortsdurchfahrten nach Maßgabe dieser Satzung die Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen zu reinigen, von Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung entsprechend § 51 Straßengesetz.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

§ 2 – Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 2 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 – Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind - ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand - die dem gewöhnlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. 2

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,0 m.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,0 m. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmete und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen

öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an denen der Straße nächstgelegenen Grundstücke.

§ 4 – Reinigungs-, Räum- und Streubereich

(1) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenzen ihrer Grundstücke, bei Eckgrundstücken einschließlich der zwischen den zusammentreffenden Gehwegen oder den sonstigen im § 3 genannten Flächen liegenden Bereiche.

(2) Bei Fußwegen erstrecken sich die Verpflichtungen nur bis zur Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Straßenanlieger vorhanden sind. In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt.

(3) Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege und Fußwege sind zu etwa $\frac{3}{4}$ ihrer Breite von Schnee zu räumen.

(4) Die Reinigungs- und Streupflicht bei Gehwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen sowie Fußwegen erstreckt sich auf die volle Breite, soweit nicht entsprechend § 4 Abs. 3 ein geringer Teil freibleibt.

(5) Falls Gehwege auf keiner Seite vorhanden sind, erstrecken sich die Verpflichtungen auf 1,5 m breite Fläche am Rande der Fahrbahn. Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Im Zweifel entscheidet die Ortpolizeibehörde, auf welchen Teil des Gehweges sich die Verpflichtungen der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken. Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5 – Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung der durch gewöhnliche oder andere Weise verursachten Verschmutzung insbesondere vom Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. In der Regel bestimmt sich die Reinigungspflicht nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung ist grundsätzlich mindestens wöchentlich und vor gesetzlichen Feiertagen durchzuführen.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigenden Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 6 – Umfang des Schneeräumens

(1) Die Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauenden Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist.

(2) Die von Schnee oder auftauenden Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,0 m zu räumen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.

(3) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 7 – Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln sollte möglichst vermieden werden.

(4) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 – Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 7 und 8 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 10 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung und von § 52 Abs. 1 Nr. 12 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere wer

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 5 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 8 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 7 und 8 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 Straßengesetz und nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 € geahndet werden.

§ 11 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle Verordnungen und Satzungen in der Gemeinde Malschwitz, die dieser Satzung widersprechen, ihre Gültigkeit.

Malschwitz, 28.11.1995

S o d a n

Bürgermeister